

Satzung zur Regelung von Struktur, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

(Tenure-Track-Satzung)

Vom 5. Januar 2018

Aufgrund von § 62 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Juli 2002 (LHG M-V - GVOBl. M-V S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungsverfahren
- § 4 Einstellung
- § 5 Zwischenevaluation von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen
- § 6 Tenure-Verfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt Struktur, Verfahren und Qualitätsstandards für W1-Juniorprofessuren und W2-Professuren auf Zeit, die mit der Zusage verbunden sind, dass die Übernahme auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung erfolgt, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track-Professuren). Ergänzend gelten die Vorschriften der Juniorprofessoren-Berufungsordnung sowie die Berufsrichtlinie der Universität.

§ 2

Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren erfolgt öffentlich und in der Regel international. In dem Ausschreibungstext wird auf die Tenure-Track-Zusage hingewiesen, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen darf.

(2) In den Ausschreibungstext einer Juniorprofessur ist zudem der Hinweis aufzunehmen, dass die Tenure-Track-Zusage im Regelfall nur dann umgesetzt werden kann, wenn die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor nach ihrer/seiner Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der Universität Greifswald ausgeübt hat (§ 59 Abs. 6 S. 2 LHG M-V).

(3) Wird eine Tenure-Track-Professur mit der Wertigkeit W2 ausgeschrieben, ist in die Ausschreibung der Hinweis aufzunehmen, dass sich die Ausschreibung an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer frühen Karrierephase richtet.

§ 3 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur erfolgt gemäß §§ 59 und 60 LHG M-V unter Einbeziehung international ausgewiesener Gutachter/innen. Wenn dies vom fachlichen Profil her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter/innen zu beteiligen.

§ 4 Einstellung

(1) Die Einstellung von Juniorprofessor/innen mit Tenure-Track-Zusage erfolgt gemäß § 62 LHG M-V.

(2) Die Einstellung von W2-Professor/innen auf Zeit mit Tenure-Track-Zusage erfolgt gemäß § 58 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 LHG M-V für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren.

§ 5 Zwischenevaluation von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen

Zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin und der Orientierung über den weiteren Karriereweg hat der Fakultätsrat in der Regel zwei Jahre nach Einstellung eine Zwischenevaluation von dessen/deren Leistungen zu veranlassen. Das Verfahren richtet sich nach § 8 der Juniorprofessoren-Berufungsordnung. Nach positiver Zwischenevaluation ist das Beschäftigungsverhältnis um weitere drei Jahre zu verlängern.

§ 6 Tenure-Verfahren

(1) Das Verfahren zur Übernahme auf die unbefristete Professur (Tenure-Verfahren) wird auf Antrag des Tenure-Track-Professors/der Tenure-Track-Professorin durch die zuständige Fakultät spätestens 15 Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres eingeleitet. Der Antrag kann frühestens 18 Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres gestellt werden. Das Tenure-Verfahren soll spätestens 6 Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres abgeschlossen sein. Die Einleitung des Verfahrens zur Übernahme von Juniorprofessorinnen/-professoren setzt die erfolgreiche Zwischenevaluation gemäß § 5 mit der Feststellung der Bewährung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers voraus.

(2) Das Tenure-Verfahren ist ein Berufungsverfahren mit Ausschreibungsverzicht nach § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LHG M-V, das analog zu den Berufungsverfahren ohne Ausschreibungsverzicht durchzuführen ist.

(3) Der Übergang auf die dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung auf die Tenure-Track-Professur klar definierten und transparenten Kriterien voraus, die der Bewerberin/dem Bewerber bei der Einstellung auf die Tenure-Track-Professur bekannt zu geben sind. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung auf die Tenure-Track-Professur definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.

(4) Kriterien für die Feststellung der Berufungsfähigkeit sind die Leistungen in Forschung und Lehre. Im Bereich der Forschung lassen sich diese u. a. an folgenden Kriterien messen:

- a) Publikationen
- b) Durchführung von Forschungsprojekten
- c) Einwerbung von Drittmitteln
- d) Transferleistungen
- e) Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Im Bereich der Lehre ist auf die pädagogische Eignung abzustellen. Diese lässt sich insbesondere durch die Qualität der Lehrkonzeption und Lehrformen sowie der erbrachten Lehre und mit Ergebnissen von Lehrveranstaltungsevaluationen belegen.

(5) Zur Beurteilung der Berufungsfähigkeit unter Berücksichtigung der v. g. Kriterien sind drei auswärtige Gutachten einzuholen, die von der Universität nicht angehörigen, international renommierten Professorinnen/Professoren des betreffenden Faches erstellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Dezember 2017 und der Genehmigung der Rektorin vom 5. Januar 2018.

Greifswald, den 05.01.2018

Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. phil. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.01.2018